**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

# bon Escher und Usteri

Mitgliedern ber gefeggebenben Rathe ber helvetischen Republit.

Band III. Supplement No. VII. Bern, den 1. herbitm. 1799. (15. Fructidor VII.)

# Gefeggebung. Groffer Rath, 3. Juli. (Fortfegung.)

§ 1. b. Efcher : bei bem Borfchlag , folche Com- von dem fie behaupten , er gehore der Stadt ju. missionen aufzulosen, wie diese und die vorherige sind,

tig beibehalten werde. Ruce stimmt bei, weil die in der Erwartung, daß noch lange nichts von derselben se Commission bis iest nur zu wenig gearbeitet hat für zum Vorschein kommen werde. Diese Commission wird das Heil des Vaterlandes. Escher: schon haben wir beibehalten. Geses wiere die stenden Kriegsdienste; diese Commissionen über Vierbrauerei und über nission sollte über diesenigen Schweizer, welche schon den, ein Gutachten einzeben, dadurch könnte also ein betanischen Garten in Luzern, werden ohne Eins wendung ausgehoben.

In Geretan weiß nicht warum die Comprission, welche über die Errichtung eines Monuments, im Grütli niedergesext ist, sollte ausgehoben werden. Etwa, weil dieser Ort jezt von den Oestreichern ents die seinen Schissfahrt auf dem Zürichsee auch in den Siesen beiligen Boden wieder mit Helvetien zu verseinen wollen, damit dieselbe mit diesen geiben wieder erobern werden, die sussellen zu verseinen Werten der Schissen werden, die sussellen zu verseinen werden, die sussellen werden, die sussellen werden, die sussellen werden, die sussellen zu verseinen werden, die sussellen werden, die sussellen zu verseinen werden, die sussellen zu verseinen werden, die sussellen werden werden, die sussellen zu verseinen werden, die sussellen werden werden werden, die sussellen werden werden

diges Gutachten von derselben. Efcher: es ist hier- Freiheit, auf einer vielleicht dort zu errichtenden Marmors bei keineswegs um freie Schiffahrt zu thun, sondern saule eingegraben zu fehen? Rein! ich sodere bestimmt um das Spedizionerecht der Kaufmannsguter, von Beibehaltung dieser Commission. bem Zurichfee nach Wallenftadt und um Unterhaltung | Rubn fagt: Der ehemablige Kanton Uri antwor

der Ufer ber Linth. Diefer Gegenstand gebort gang der Commergeoinmiffion, und darum fodere ich Aufidfung Diefer Commiffion. Billeter ift Gecretans Meinung, dann noch immer behaupten die Schiffleute der Stadt Burich befondere Borrechte auf dem See,

Euftor ift Eschers Meinung, Dann Die Schiffahrt-

missionen aufzulösen, wie diese und die vorherige sind, war es nur darum zu thum, deren Gegenstände mit denzienigen Commissionen zu vereinigen, die ganze Fächer der Beseizebung zu bearbeiten haben, und welchen sehr umschillicher Weise einzelne Zweige derselben entrissen und besondern Commissionen übergeben wurden, daher beharre ich auf Austösung der Commission, welche über den Civilrichter der Mitglieder der obersten Authoritäten niedergesetzt ist. Der Antrag wird angenommen.

Die Commissionen über Erbsähigkeit der unehlischen Kinder, über den Rechtstried, über den höchsten Geldzins, über das Witwenjahr, über Motarien, und über Advokaten Gelderpressungen werden ohne Einwenschen Gartliche Vorliede für diese Commission hat, daß über Advokaten Gelderpressungen werden ohne Einwenschen würdigt prässort, tein Gutachten entwarf, um ja nicht wurdig praffdirt, tein Gutachten entwarf, um ja nicht § 1. c. Se cre tan fodert, das die über den frem- ju fruh dieses Leckerbissens beraubt zu werden, fo ziehe den Kriegsdienst niedergeseite Commission, als sehr wich- ich meine Einwendungen gegen diese Commission zurüf, tig beibehalten werde. Ruce stimmt bei, weil die in der Erwartung, dag noch lange nichts von berfelben

groffen Werk noch auf einige Jahre vertaget werbe; felben wieder erobern werden, die fuste Zufriedenheit ich fodere Beibehaltung diefer Commission und ein bal verfagen, ihre Namen neben denen, der Stifter der

Suter: ich dante Secretan fur feine Befühle achten festseit. fürd Grutli; allein es bedarf teiner Kunft, um den Ort ju verewigen, wo nur Tugend wirkte; kein tunkticher nende Commission, sich den feanzofischen vortrestichen Stein kann die Gefühle erregen, welche diese kunftlo- Code de Police ju Ruse zu machen. fe beilige Statte erregt; alfo fein Monument und auch

teine Commission: man tofe fie auf.

gen : wir wollen und nicht mehr mit Berewigung ber mann. Stifter unfter Freiheit abgeben; man behalte alfo Die

Commiffion bei.

Bellegrini: Die schone Ratur genügt den Phi-ftarialische Atten verfertigen zu durfen. losophen und begeistert diefe, aber Denknichter, wie 3. B. eine Saule oder ein Tempel, find nothwendig schrift an die Befoldungscommission. Carrard fo-auf das Boll zu wirken, dann sonft geht dieses un dert nabere Untersuchung, besonders des leztern Gegenachtsam bei jenen Stellen vorüber. Last uns also durch standes, durch eine besondere Commission. Dieser lezdie Antwort der Urner an Raynal nicht iere machen, te Antrag wird angenommen und in die Commission
sondern das thun, was die Kenntnis des menschlichen geordnet: Carmintran, Pellegrini und Ansperzens uns anrath; ich sodere also Beibehaltung der der werth. Commission.

Die Commiffion wird beibehalten.

lienischen Kantonen von übler Wirkung mare.

Diese Commission wird beibehalten.

fon über die Bildung des Gemeingeistes, zu Beschlen wigung ihrer Arbeit, aufgefobert merbe. Diefer Untrag weigert mirb.

wird mit dem f felbst angenommen.

Auchn erklart, daß er über Anordnung der Arbeisten der Gesezgebung, kein neues Gutachten vorzulegen im Stande sen, in dem er einst eines entwarf, welches ihm von B. Huber einem Mitglied der Commission

5 8. Schlumpf begehrt, bag die Commiffion, Ballis zu gebrauchen. welche über die Biehfeuche niedergefest ift, zugleich mit Dag Diefer Auftrag Diefer Commiffion icon einft gege- wundeten Offiziere und Goldaten mittheilt. ben wurde. Dieser Auftrag wird beftätigt.

tete dem Abt Rannal, als er auf dem Grutli ein Mo-1 Secretan weiß nicht warum eine Commission nument errichten wollte: "Go lang wir unsern Batern uber allgemeine Polizeigesesse nicdergesest werden foll, ahnlich seyn werden, brauchen wir kein Denkmahl, indem dieser zu viele Gegenstände übergeben werden müß-wann wir oder unsee Sohne dies nicht mehr sind, jo ten. Escher beharret auf der Riedersetzung einer sol-wird auch ein Stein, die Herzen dieser entarteten Sohne, chen Commisson, indem der Begriff Polizei keineswegs nicht mehr beleben; ich gede Secretan die gleiche Ant-wort und stimme der Ausschiefer Commission bei. in dem Verstande genommen wird, wie ihn das Gut-

Suter folgt Eichern und bittet biefe ju ernen-

Secretan beharret, weil diese Commission eine ewige Commission fenn wurde. Rubn stimmt Eschern Schlumpf: man braucht die Commission Leines- bei. Das Gutachten wird angenommen und in diese wegs aufzulofen, fie fchadet und nichts; ihre Auftofung Commiffion aber Polizeigefete werden geordnet : Rubn, aber tonnte mifverfranden werden und man fonnte fa- Carrard, Schlumpf, Marcacci und Ber-

> Br. Roffer, Gerichtschreiber im Leman fodert Befoldungsbestimmung, freie Wohnung, und Recht no-

Carmintran begehrt Berweifung Diefer Bitt-

Die Classe der Afarrer von Milden beschwehrt sich über einen Beschluß des Ministers der Runfte und § 1. p. Pellegrini fodert, daß ebenfalls die Biffenschaften, über die Wiederbesetzung der Afrunden. Commission über die Straffe am Gotthardsberg beibe- Carrard wundert fich über die haufigen Beschluffe halten werde, weil die Auflosung derselben in den ita-luber diesen Begenstand, wodurch die Geiftlichen immer nur bemruhigt werden, statt daß etwas Gutes Suter stimmt Bellegrini bei, weil wir fur die bewirkt werden folite. Er begehrt Berweifung an die Reinigung Diefer Straffe werden forgen muffen. Auch uber Diefen allgemeinen Gegenstand, niedergefeste Com-Commission wird beibehalten. miffion. Geretan folgt. Marcacci ift gleicher Die Commissionen über die Grenzsteine und über die Meinung und denet, dieser Beschluß soute aufgehoben Banten in Lugern werden ohne Einwendung aufgehoben. werden. Die Bittschrift wird der Commission zugewie-

Detrap fodert für 10 Tag Urlaub, der ihm ver-

# Senat, 3. Juni.

Prafident : Reding.

Der Beichluf wird verlesen und angenommen, Der fon, berfohren wurde, und er werde also nicht mehr dem Bollziehungsdirektorium bewilligt, den B. Burtorf, iber diefen Gegenstand arbeiten. Mitglied des Senats, zu einer Sendung in den Kanton Mitglied des Senats, zu einer Sendung in den Kanton

Die Bothschaft des Bollziehungebirektorium wird Der gangen medicinischen Polizei beauftragt werde, weil verlesen, mit der es ein Bergeichnis der im Kanton fie meift nur aus Mergten besteht. Die Ranglei bemertt, Ballis in den verschiednen Gefechten getodeten und ver-

Eben fo ber Beschluß, welcher bas Bolliehungs.

birektorium einladet, den gesetzgebenden Rathen ein foll, zu beglaubigen. Auch soll eine solche Vollmacht Berzeichnis auer im Dienste des Baterlands verwunde laut Article 6 und 7 veffet feyn. ten oder getödeten Belvetier einzusenden.

Der Beschluß wird angenommen.

# Groffer Rath, 4. Juli. Prafident : Efcher.

ner Commission, vor :

Ueber die Formlichkeiten der Bittschriften.

oder schriftlich durch Bittschriften (Petitionen) auf folgende Urt an die gefeggebenden Rathe ju wenden.

2. Jeder Burger ift berechtigt, feine Bunfche, Meinungen oder Vorschläge über politische Gegenstände, Befege u. d. gl. den gefeggebenden Rathen in Bitt-

fcbriften vorzutragen.

3. Hingegen find alle collectiven (mit mehrern Unterschriften versehene) Bittschriften, Die Gegenstände ber Gefeggebung oder überhaupt der Politie behandeln,

ganglich verboten.

4. Jeder Burger, iede Gemeinde oder Gefellschaft hat das Recht, den geseigeb. Rathen Bittschriften über ibr Partifular : oder Privatintereffen einzeln oder mit Collectivunterschriften vorzulegen, oder mundlich vorzu-

5. Schriftliche Petitionen, die Particularinteresse 17. Sollte ein Kantons : Unter oder Districts oder wenn es Gemeinden betrift, wenigstens von den Satthalter oder Agent die von dem Petitionar selbst Mitgliedern der Municipalität unferzeichnet fenn.

6. Ferner sollen folche Betitionen von dem Kan- oder unterschlagen; so soll derselbe als unwurdig des tond- Unter- oder Districtsstatthalter der oder des Pe- Volkszutrauens seines Umtes entsest werden. 6. Ferner follen folche Betitionen von dem Ran-

titionars, oder dem Agenten des Orts vifirt jenn.

oder der Bürger Il. acht und unzweifelhaft fen, bescheitsichen, follen als Storer der öffenelichen Rube angene M. in M.

8. Das Biffim tann nicht abgeschlagen werden.

an ihre Behorde ju befordern.

porzutragen winschen, so mogen fie drei (oder weniger) vertraute Manner aus ihrer Mitte abordnen, biefes gu thim. Mehrere Abgeordnete werden nicht vor die genommen.
Schranken gelassen. Rein Petitionar darf bewassnet iv, ein deutsches Wort gebrancht werde. Kuhn: wir 11. Br im Namen von Gemeinden oder Gesells haben kein anderes deutsches Wort, also kann man das

fcheinen will, ift gehalten, feine Gendung durch eine unterfebrieben" erlautern. Die e Berbefferung wird bon den Mitgliedern der Municipalitat oder den Inte- angenommen. refirten unterschriebene Rollmacht, in welcher die Ratur feiner Auftrage und Berrichtungen ausgedrückt fem

### Ueber die Art des Borffands.

. 12. Wer perfonlich por den geseggebenden Rathen erscheinen will, muß sich zuvor an den Prafidenten des Raths wenden. Der Prafident macht die Anzeige ba-Bmur legt folgendes Gutachten, im Ramen ei- von bem Rathe, welcher bann dem Petitionar die Erlaubnif giebt , vor die Schranken gu treten.

13. Wenn ber Peritionar von dem Rathe die Er-1. Jeder Burger hat das Recht, fich mundlich laubnig erhalten bat, und vor die Schranten berufen ift, so giebt ihm der Prafident das Wort, worauf feinen

Vortrag mundlich oder schriftlich machen mag.

14. In Fallen, wo eine mundliche Borffellung mehrere wichtige und weitlaufige Gegenstände enthalten wurde, die entweder eine nabere Untersuchung erfors derten, oder an eine Commission verwiesen werden mußten; fann ber Rath ben Petitionar auffordern, fein Begehren in Schrift berfaßt einzureichen.

15. In feinem Falle fonnen Abgeordnete mehrerer Gemeinden oder Befellschaften auf einmal por den

Schranken ericheinen.

16. Ohne vorgegangene Dringlichkeitserklarung von dem Rath foll vor Berfluß von 14 Tagen über feine Petition berathichlagt werden.

### Strafe.

überbrachte gesetzesformliche Petition visiren wollen,

18. Der oder diejenigen, welche diefem Gefete 7. Das Bifun lautet: dag die Unterschrift des zuwider collective Unterschriften famineln, ober unter-

sehen und als solche bestraft werden.

Ruhn: Schon lange fühlten wir bas Bedürfnis, 9. Dem Betitionar fieht es frei , folche Betitionen bieruber eine gesetliche Dednung zu bestimmen, bedurch dan Kantonsstatthaiter, durch die Post oder selbst fonders weil seit einiger Beit so gefährlicher Misbrauch von den collectiven Bittschriften gemacht wird; ich fo-10. Wenn gange Gemeinden oder Gesellschaften dere Daher Dringlichkeitertlarung über Diejes Gutthre Privatangelegenheiten ben gefegg. Rathen mundlich achten. - Diefer Untraa wird angenommen und bas Gutachten & Beise in Berathung gezogen.

Die beiben ersten 55 werden ohne Ginwendung an-

schaften (faut erstgemestem Fall) vor den Rathen er seibe durch die Worte: "von med eren Prionen zugleich

4. Wird ohne Einwending angenommen § 5. Jomini will noch neben ben Municipalis taten von den Gemeindsverwaltungen unterschriebene! - Emur: es ift hier nur davon die Rede, wenn Bittichriften gufaffen. Diefer Bufag wird angenommen. Die Unterschrift einer gefegmäßigen und achten Bitt-

genommen.

in dem 12. und 15. §, die Gemeindeverwaltung den Sinne fommen , einen wegen Beigerung, Falschheis Municipalitaten beigefügt werde. Diefer Zusag wird ten zu unterschreiben, strafen zu wollen. angenommen.

genommten.

Rubn findet Diefen gu allgemein, indem 1 15. und folglich auch ihre Angelegenheit gemeinschaftlich | Rede. Der g wird unverandert angenommen. portragen tonnen follten.

schaftliches Intereffe zu besoegen haben, so machen fie und nicht mehr als 6 Monat betragen konne. in diefer Sinficht unter fich nur eine Befellschaft aus,

und find alfo nicht in biefem & begriffen.

Bemeinden konnen gleiches Intereffe haben, ohne des fandert angenommen. wegen in einer gefellschaftlichen Berbindung unter ein-

ander zu ftehen.

neten dabei anftreten zu machen, fondern einige weni wo es fehlt. Die Schuld liegt nicht gang am Bolfe. ge tonnen im Ramen aller fprechen.

Der & wird ohne Abanderung beibehalten.

nige Untwort zu erhalten wunscht.

Bittschrift, welche das Intereffe eines britten berührt, mir noch mehrere angetragen. BB. Repr., wenn es bemienigen ben fie angeht, vor bem Entscheid erft mit-thier in ber Stadt, unter ben Augen ber Regiegetheilt werde.

der angenommen wird.

Statthalter oder Agent die Unterschrift verweigern, Thatsachen untersuchen, und dem groffen Rathe am weil er die Bittschrift für unrichtig halt, und dann Samstage einen Bericht erstatten soll; ich werde dieser ist er doch nicht strafbar; hingegen wenn seine Bitts Commission noch mehreres zu sagen wissen, das ich schrift unterschlagen wird, so ist immer Straswürdigs aber hier nicht sagen kann. Vor allem aus begehre keit vorhanden. Man gebe also den 3 der Commission ich Oringlichkeitskerklarung über meinen Antrag. au befferer Entwicklung gurut.

Die 5 folgenden 5 werden ohne Einwendung an- schrift verweigert wurde, in welchem Fall der Agent mmen. § 11. Kuhn fodert, daß nun hier, so wie auch man behalte also den § bei; denn niemand wird zu

Marcacci flimmt Gmur bei. Jomini ift Die 3 folgenden SS werden ohne Ginwendung and nicht befriedigt burch biefe Mustunft und fodert, daß

der 9 deutlicher abgefaßt werde.

Ruce ftimmt Omne bei; benn eine falfche Uns verschiedene Gemeinden gemeinschaftliches Interesse ha-fterschrift ift nicht gesezisch und hier ift nur von Weiben können, fich also auch in gleichem Falle befinden gerung der Unterschrift für gesetzliche Bittschriften die

§ 18. Grafenried will fogleich die Strafe ge-Marcacci findet Diefe Ginwendung nur ichein gen folche Ruheftorer bestimmen und tragt auf eine bar; benn so bald verschiedne Gemeinden ein gemein- Gefängnigstrafe an, Die nicht weniger als 11 Tage

Smur: Die Strafen gegen Rubefforer find fchon im peinlichen Gesethuch enthalten und bedurfen alfo Schlumpf ift Ruhns Meinung, bann mehrere nicht, bier wiederholt ju werden. Der f wird unver-

Schlumpf macht folgenben Antrag:

Roch immer klagen die Goldaten, daß fie nicht Muce folgt Marcacci, benn fo bald biefe verfchied- gehorig bezahlt werden; immer tlagt man, es fen tein nen Gemeinden, die gleiche Angelegenheit zu beforgen Geld in der Kaffe, und die Abgaben werden nicht behaben, fo braucht nicht jede Gemeinde ihren Abgeord-fabit. Run follen wir boch einmal ernftlich wiffen, Folgende Thatsachen sollen es beweisen: 1. Ein hieff-Iger Stadtburger flagte mir gestern, er hatte schon lan-§ 16. Ruce weiß nicht, warum man den Ent- ge gern seine Abgabe bezahlt; es wolle ihm aber folche scheid so lange verschieben sollte, besonders wenn sich niemand abnehmen, und in diesem Falle senen noch meh-Der Bittsteller selbst anwesend befindet, und also schleu- rere. 2. An einem andern Orte liegen schon seit bem 1. Dez. 1798, 159 Kronen und 5 Bh. Ohingeld für Ruhn: der Zweck der Commission ist gut, nam-lich die Rathe zu hindern, einseitig über solche Gegen-stände abzusprechen, aber sie ist ein wenig zu weit ge-gangen, denn zu diesem Endzweck ist es hinlanglich, die Bittschriften wie die Rapporte, sür 6 Tag auf den Kanzleitisch zu legen. Dagegen ist noch ein Zu-fatzartiel ersorderlich, welcher bestimme, das iebe Aktreickel ersorderlich, welcher dessimme, das iebe tilt werde. Enfor folgt Hubers forgfältigem Vorschlag, wel- hen? It es nicht argerlich, in der gleichen Stadt angenommen wird. guten Willen und Geld zu wissen, und die Goldaten f 17. Jomini glaubt, diese beiden Falle muß über hunger und Mangel klagen zu horen? Ich verfen durchaus getrennt werden, benn leicht kann ein lange eine Commission von 8 Gliedern, welche diefe

Suter verlangt, daß diefe Thatfachen fogleich

dem Direktorium überwiesen werden, denn da die Ge- weising an die vorhandene Commission, welche bis fete vollständig find, so haben wir und hiermit nicht Samftag ihr Gutachten vorlege. Diefer Antrag wird mehr zu befaffen.

Schlumpf: das Direktorium muß Diese Umftan-De fo gut wiffen als ich; aber dem Ansehen nach ge- Munizipalität von Alberswyl im Kanton

abfodern.

Bimmermann folgt Rubn; aber er wunscht, bag bem Direktorium im Allgemeinen Bericht abge figei Ebmmiffion. Gmur begehrt , bag Diefe Bittfese, und begehrt wegen ber Abfaffung diefer Auffode- Peterlingen mitgetheilt werbe. Anderwerth und rung eine Commision, die ihr Gutachten Morgens vor- | Jomini ftimmen Cartier bei, beffen Untrag anges lege.

Schlumpf beharret nochmals auf ber Niederfejung einer Commission, der er verschiedne andere That- die Zuschrift von Bader und Pache.

fachen mitzucheilen bat.

ju todten, besteht in der hinderung der Bollziehung richt über den Zustand der Bibliothet und die Berber Befege, besonders der Finangefete, Dies wiffen wendung der ihnen bewilligten 4000 Franken gu geben. auch unsere Feinde sehr wohl und benußen dieses Mitztel: beim Allgemeinen siehen zu bleiben, dient durchaus bevorstehender Antumft. And erwerth will keine zu nichts; Thatsachen sind besser und man muß die saubern Agenten kennen leinen, welche das Geld für die Rechnung, sondern nur einen allgemeinen Bericht haben Agenten kennen wollen; ich stimme also sür den, den der Commissär des Senats sehr leicht ertheis Riedersehung einer Commission, zu näherer Untersuchen, damit wir wissen, wo unsere Bücher sind: Ich sodere, daß innert 10 Tagen dieser Bericht ertheilt chung dieser Thatsachen und nachher zu Ausstoderung ans Direktorium, um bestimmte Rechenschaft über seizen Antrag angenommen wird. ne Maagregeln, die es gegen die Schuldigen getroffen bat.

werth und Pellegrini.

Ruce fagt: wir haben nur zu fehr erfahren, wie nachläfig Die Bekanntmachung der Gefene ift ; frangofischen Gefretar erwählt. ich fodere, daß die Commission, welche über diesen Gegenstand niedergefest ift, bis Montag ibr Gutachten Diefer Untrag wird angenommen und ber porlege. Commission, fatt der abwesenden Mitglieder, Jom is ni und Labbard beigeordnet.

Carrard, im Mamen einer Commission, tragt Constitution, legt folgenden Bericht vor: darauf an, über eine ihr zugewiesene Bittschrift bes 3. Beprasentanten! Eure Revisionscommission Lerbers von Bern, der Bevogtungsrechte über die Bur der Constitution, der Ihr den Austrag gabet, Euch

wird angenommen.

angenommen, und der Commiffion Secht beigeordnet.

Die Burger von Riederwyl wunschen in die nügt dieses nicht zur Hüsse, daher beharre ich.

Kuhn dankt Schlumpf für diese wichtige Anzeige, Bittschrift der Eintheilungs-Sommission dieses Kantons allein leider ist überall der gleiche Fall in der ganzen überweisen. Hecht fodert Mittheilung an die Muniskepublik; die Gesetze werden nirgends gehörig vollzozienlicht keinen Gehlump f folgt diesem lezgen: aber die Mittheilung an das Directorium genügt ten Antrag, welcher angenommen wird.

Die Müller von Peterlingen klagen wider ein noch

vorhandenes Waagrecht.

Cartier fodert Berweisung an die Gewerbs-Dofodert werde, über den Mangel an Vollziehung der Be- schrift dem heutigen Beschluß zufolge der Munizivalität nommen wird.

Die Gemeinde Etalier im Leman klagt wider

Underwerth begehrt, daß die Commiffarien Secretan: Das ficherfte Mittel, die Republit ber Rational-Bibliothet aufgefodert merden, einen Be-

Das Direttorium zeigt in einer Bothschaft an, baf es über ben hergang bei Burutlaffung ber Das Die Berweisung an eine Commission wird beschlofelgagine in Burich und St. Gallen forgfaltige Berichte einfen und in diefelbe geordnet: Schlumpf, Under-friebe, und eheftens Bericht erstatten werde. Diefe

Bothschaft wird dem Genat mitgetheilt.

Rubn wird jum Prafidenten, Jomini june

## Senat, 4. Juli. Brafibent: Rebin a.

Ufteri, im Ramen ber Revisionscommission ber

gerin Gingins reclamirt, zur Tagesordnung zu geben, einen Borschlag zu machen, wie und worüber zuerst weil diese Bürgerin im Kanton Leman niedergelassen Eure nun sogleich anzuhebenden Constitutions-Revisionsist, wo sie einen gesezlichen Bogt hat. Dieser Antrag arbeiten eröffnet werden sollen — findet, daß wenn es auf der einen Seite fehr unklug gewesen ware, ein= B. Sibold alter in Bern erneuert seine schon geine Abanderungsvorschläge ohne die gehörtge lieberin Lugern mitgetheilte Rlage gegen den B. Unterstatt ficht des Gangen und unzusammenhängend zu machen, halter Stuber von Bern. Schlumpf begehrt Ber- fo tonne hingegen nun, da Eurer Prufung vor mehreren

Monaten eine vollständige Arbeit von Abanderungen der Constitution, der alle Abanderungen innert 5 Jahder Verfassungsatte ist übergeben worden, ohne alles ren unmöglich macht, musse, nach dem Wunsche un-Bedenken aus dersetben irgend einer oder mehrere ein- fer Committenten, sobald es die Umftande emigerjeine Theile ansgehoben, dieselben besonders berathen maffen erlauben, abgeandert werden. — Die Ranon und von Euch beschloffen werden; Eure Commis bat Diefen lauten Erklarungen Damale Beifall gegeben, fion findet sogar, es musse dieg geschehen, wenn und sie erwartet, daß Ihr ihnen nun gemäß handelt. Ihr mit Wirksamkeit und mit Aussicht Euren und den Eure Commission beschränkt sich beute darauf, Ihr mit Wirtsamkeit und mit Aussicht Guren und ben Eure Commission beschränkt sich beute darauf, Bunfchen der Nation so bald möglich zu entsprechen, Guch sech verschiedene Abanderungsvorschläge der Conarbeiten wollt.

Eure Commission schlägt Euch darum erstens vor sinccessiv in eben jo viel besondern Berathungen bedle Grundsatz anzunehmen, Ihr wollet die Abanderun- schäftigen mochtet. gen der verschiednen Theile, Abschnitte ober Artifel Der erfte Vor Der Constitution (nach Beschaffenheit der Umftande) blinden Looies von den constitutionetten Wahlen - eineinzeln berathen, und Eure Befchluffe darüber zu eben zig mit Ausnahme ber Galle, wo durch bas Loos so vielen emzeinen Resolutionen für den groffen Rath entschieden wird, welchem der beiden Rathe bei einer machen; damit jedoch dabei nie die nothige Sinsicht bevorstehenden Wahl der Vorschlag, und welchem die ouf bas Ganze, burch irgend eine Urt von lebereilung entliche Wahl zufommen foil. Siebei ift es alfo gue vernachläßigt werde, fo bestimmet, daß Ihr über nachit um Abanderung der Urt. 34 und 73 der Conftis teine einzelne Constitutionsabanderung Gure Berathung er frution ju thun. offnen werdet, bis Euch dazu entweder von Eurer Revisiond. commission der bestimmte Borschlag ift gemacht, oder von einer befonders darüber zu ernennenden Commission

ein Gutachten ift vorgelegt worden.

mission annehmen, so ist-gar nicht zu zweiseln, das Ihr mehr als eine Abanderungeresolution, über bie feit dem ersten Tag der Befanntmachung der Constitut tion nur eine Stimme waltete, febr bald werdet gefast haben. — Und nun entsteht die groffe Frage: was foll mit Diefen Euren Beschliffen geschehen? follen fie nach ber buchftablichen Auslegung, Die man dem 106, Art. der Constitution geben kann, 5 Jahre Das Gutachten der Commission enthält 26 Hanvtin Eurer Kanzlei liegen, und bernach von Euch zum
weitenmal berathen werden, ehe der grosse Rath damehrere Grundsäge, auf die sich eine Constitution grünvon Kenntnis erhält? oder sollte man nicht vielmehr den soll, so nehmen wir die Freiheit, einige Bemerdem verworrenen, und wahrlich durch seine buchstäbliche Auslegung an Verstand nicht gewinnenden Artikel, Bericht zu machen. eine vernünstigere Andlegung geben? so nemlich, daß der Sinn des Artifels dahin gienge: es follen die Constitutionsabanderungen zweimal, mit einem Zwischen "jusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und raum von 5 Jahren von beiden Rathen berathen und "ihrer Krafte ihre natürlichen Rechte durch burgerliche beschlossen werden. Somit wurden Gure zu fassenden wund volitische Rechte zu fichern."einzeinen Abanderungeresolutionen fogleich bem groffen Rath mitgetheilt.

3. R. Wir wollen alle die Conftitution handhas burch burgerlichen und politischen Rechte. ben; die Berleting berfelben wurde und ins Reich! Der Willführ ffürzen, welches viel schlimmer ift, als gerichen Gesellschaft, aber nicht ber einzige. Wenn eine schlimme Verfassung; aber wir wollen im Ernst wir und ben natürlichen Zustand benken, so w rben und mit der Verbesserung der Constitution beschäftigen — wir erstend finden, das es in demselben weder burger- wir wollen dem Volk beweisen, daß wir das thun. — liebe, noch politische Rechte geben kann, und zweitens, Wir follen nicht vergeffen , B. R., daß in den erften daß auch die natürlichen Rechte in diesem Zustand nicht Tagen unfere Bufammentrittes, in beiden Rathen aufs' gefichert find; benn ba j. 23. ein andrer, Der auch feierlichfte von vorzüglichen Mitgliedern Die unter ims in dem naturlichen Buftond fich befindet, mehr phifi-

stitution anzugeben, mit benen Ihr Euch zunächst,

Der erite Vorschlag betrifft die Ausschlieffung des

(Die Fortsetzung folgt.)

Wollet Ihr Diesen ersten Borfchlag Einer Com- Miber die Grundfate ber helvetischen Conftis tution, mit Sinfict auf den Bericht, welchen die Revisionscommission der Cons fitution den 8. Januar 1,59 vor dem Cenat abgelegt bat.

Der erite Articlel bes Berichts ift folgenber:

"Die Mienschen treten in burgerliche Gesellschaften

Rach Diefem foll ber Zweet ber burgerlichen Befellschaft fenn: die Erhaltung der namirlichen Rechte

Unfircitig ift diefes ein vorzuglicher Zwed ber burfigen, die Erklarung gethan ward, der eilfte Abschnitt sche Rrafte besigen und mich vermittelft derseiben an